

- einen Beruf entsprechend den vorgesehenen Arbeiten oder eine ingenieurtechnische Ausbildung nachweist bzw. durch praktische Tätigkeit erworbene ausreichende Fertigkeiten besitzt
- die Arbeitsaufgaben aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis ordnungsgemäß erfüllt
- als Genossenschaftsmitglied die im Statut der Genossenschaft festgelegten Pflichten einhält.

(2) Wollen selbständige Handwerker bzw. Gewerbetreibende über ihr Leistungsangebot hinaus tätig sein, sind die Mehrleistungen als zusätzliche handwerkliche bzw. gewerbliche Leistungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzurechnen. Die daraus erzielten Einnahmen sind Einkünfte aus handwerklicher bzw. gewerblicher Tätigkeit.

(3) Erfüllen Bürger ihre Aufgaben aus dem Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnis nicht ordnungsgemäß (z. B. unzureichende Arbeitsleistungen, Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin) und liegen die Ursachen dafür in der zusätzlichen Belastung durch die freiwillige Tätigkeit oder läßt die Tätigkeit aus Sicherheitsgründen die Ausübung freiwilliger Tätigkeit nicht zu, ist ihnen diese durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde in Abstimmung mit dem Leiter des volkseigenen Betriebes, der staatlichen Einrichtung, des Betriebes mit staatlicher Beteiligung, dem Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaft bzw. dem Leiter des Privat- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend Stammbetrieb genannt) nicht zu gestatten.

(4) Die Einsatzzeit für freiwillige Tätigkeit ist bei den Bürgern, die in einem Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnis stehen, auf jährlich 240 Stunden zu begrenzen. Sie darf im Zeitraum eines Monats höchstens 40 Stunden betragen.

§4

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden sollen in enger Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und deren Aktiven sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und anderen gesellschaftlichen Organisationen geeignete Bürger für die freiwillige Tätigkeit gewinnen. Sie orientieren die freiwillige Tätigkeit auf die Unterstützung der gemeinsamen Wettbewerbe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der staatlichen Organe zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und sichern eine zweckmäßige Koordinierung der Leistungen aus freiwilliger Tätigkeit und der Aufgaben der Baubetriebe aller Eigentumsformen auf diesem Gebiet.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden unterstützen ihre Beauftragten bei der Gewinnung geeigneter Betriebe als Trägerbetriebe gemäß § 6 und schließen mit den Trägerbetrieben Vereinbarungen gemäß Anlage 2 ab.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden fördern die Rückgewinnung, Wiederverwendung und Erschließung von Baumaterialien. Als materieller Anreiz können differenzierte Prämien aus den erzielten Nettoerlösen gewährt werden. Die Räte der Städte,

Stadtbezirke oder Gemeinden sichern die moralische und materielle Anerkennung beispielhafter Leistungen der Bürger.

(4) Die Leiter der Stammbetriebe unterstützen die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden bei der Gewinnung solcher Fachkräfte, die geeignet und bereit sind, freiwillige Tätigkeit zu leisten oder als Beauftragte der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu wirken.

§5

(1) Beauftragte der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der freiwilligen Tätigkeit von Brigaden und Bürgern können sein:

- kommunale Wohnungsverwaltungen
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften
- geeignete sachkundige Bürger.

(2) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden nehmen die Bereitschaftserklärung der Bürger, die freiwillige Tätigkeit erbringen wollen, entgegen. Sie informieren die Stammbetriebe über vorliegende Bereitschaftserklärungen der Bürger und schließen mit diesen Bürgern Vereinbarungen gemäß Anlage 2 ab. Die Leiter der Stammbetriebe können aus den Gründen gemäß § 3 Einwände gegen freiwillige Tätigkeit ihrer Belegschaftsmitglieder erheben.

(3) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden unterstützen die

— staatlichen Organe bzw. Rechtsträger bei der Planung und Vorbereitung der Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen

— Auftraggeber bei der Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Baumaterialien im Rahmen der den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zur Verfügung stehenden materiellen Fonds.

(4) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden sind für die Kontrolle der Leistungsabrechnung der Brigaden oder Bürger verantwortlich.

(5) Die Auftraggeber schließen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Verträge ab.

(6) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden übernehmen die Auftragsabrechnung an die Auftraggeber. In der Abrechnung sind neben den Lohnkosten der Brigade bzw. der Bürger Gemeinkosten gemäß Abs. 7 und, soweit durch die Beauftragten realisiert, Material- sowie Transportkosten und andere weiterberechenbare Aufwendungen zu erfassen. Die Rechnungen der Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden an die Auftraggeber haben den Vermerk zu enthalten, daß die Lohnsumme nach den Berechnungsgrundsätzen dieser Anordnung ermittelt wurde. Die Abrechnung nach Stundenverrechnungssätzen gemäß Anlage 4 bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Zeitaufwand, der nach Stundenverrechnungssätzen vergütet werden soll, ist vom Auftraggeber zu bestätigen.